

STELLUNGNAHME

vom
Bundesverband der Windparkbetreiber Offshore e.V. (BWO)
zu dem „Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetzes
und anderer Vorschriften“

1 Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens ist anzustrebendes Ziel

- Es ist positiv zu bewerten, dass die Bundesregierung unter Federführung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) Beschleunigungspotenziale in den Genehmigungsverfahren systematisch identifiziert und konkrete Maßnahmenvorschläge zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren durch das ROGÄndG unterbreitet. Wir bestärken das Ministerium grundsätzlich in dieser Vorgehensweise.
- Durch den geplanten Verzicht auf die verbindliche Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und die artenschutzrechtliche Prüfung können Windparks auf See (OWP) nach unserer Einschätzung schneller geplant und genehmigt werden.
- Damit die Maßnahmen auch zu einer früheren Realisierung der OWP führen können, ist eine Synchronisation mit dem Netzausbau erforderlich. Die Anwendung der Maßnahmen auf den Netzausbau ist daher von besonderer Bedeutung. Für die bereits erfolgte Ausschreibung 2022 wird das beschleunigte Verfahren nicht zu einer vorzeitigen Inbetriebnahme führen können.

2 Finanzielle Ausgleichszahlungen dürfen Investoren nicht überbelasten

- Wir unterstützen den Vorschlag, eine angemessene Kompensationszahlung für die zu erwartenden Umweltauswirkungen einzuführen.
- Diese Zahlung sollte frühzeitig und als einmalige Zahlung festgesetzt werden. Dies würde dem Vorgehen für Offshore-Anbindungsleitungen entsprechen. Es gibt keinen sachlichen Grund, der eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigen würde.
- Diese Zahlungen können nach dem jetzigen Vorschlag erhebliche Höhen erreichen. Bei dem im Gesetzentwurf genannten Betrag von bis zu **2.500 €** und einem Windpark mit einer Leistung von **1.000 MW** ergeben sich **62,5 Mio. €** über die gesamte Dauer des Betriebs.
- Die Zahlung sollte sich daher hinsichtlich ihrer Höhe am unteren Ende der im Gesetzentwurf genannten Spanne bewegen und den Betrag von **500 €/MW** auf keinen Fall überschreiten. Damit wäre die Höhe der Ausgleichszahlung für ein Projekt mit z.B. 1.000 MW mehr als doppelt so hoch wie die vorgesehene Ausgleichszahlung für eine 100 km lange Trasse für eine Offshore-Anbindungsleitung.
- Diese Zahlungen addieren sich zu einem Bündel von Projektrisiken aus dem Strommarkt, der angespannten Wertschöpfungskette und der bereits gesetzlich fixierten, ungedeckelten Gebotskomponente. All diese Faktoren zusammen genommen bergen das Risiko, die Strompreise für die Verbraucher zu erhöhen und die Zielerreichung zu gefährden. Daher ist unabdingbar, hier für mehr Planungssicherheit bei den Investoren zu sorgen.
- **Erläuterung:** Die Regelung des § 72a Abs. 2 Satz 3 ROGÄndG sieht vor, dass der Investor einen finanziellen Ausgleich für den Fall zu zahlen hat, dass geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen nicht verfügbar sind, Daten nicht vorhanden sind oder entsprechende Daten erst während des Betriebs (etwa durch Betriebsmonitoring) erhoben werden. Dieser Ausgleich ist für nationale Artenhilfsprogramme im Sinne des Naturschutzes vorgesehen, mit denen der Erhaltungszustand der betroffenen Arten gesichert oder verbessert werden soll.

3 Das Beschleunigungsansinnen darf nicht zu Lasten von Rechts- und Planungssicherheit gehen

- Es ist wichtig, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht zu neuen Risiken bei der Planung und beim Betrieb von Windparks auf See führen. Insbesondere ist eine **rechtssichere Genehmigung von großer Bedeutung für eine hohe Realisierungswahrscheinlichkeit** des Projekts.
- Um die mit der Durchführung einer UVP verbundene Erhöhung der Rechtssicherheit nicht zu beschränken, sollte die **Möglichkeit einer freiwilligen UVP-Prüfung nach aktuellem Recht** weiterhin möglich sein.

4 Zeitliche, räumliche und technische Festlegungen sind zu streng

- Die Maßnahmen zur Beschleunigung müssen auch in der Ostsee Anwendung finden. Wir sehen keinen sachgerechten Grund, warum die beschleunigten Verfahren nicht auch in der Ostsee angewendet werden sollen, wie es der § 72 Abs. 1 ROGÄndG derzeit vorsieht. Insbesondere, da die für die Beurteilung im Rahmen von UVP und artenschutzrechtlicher Prüfung zu erhebenden Daten durch die benachbarten Windparks bereits vorliegen.
- Hinsichtlich der Maßnahmen und Zahlungen, die auch nachträglich festgelegt werden können, enthält der Entwurf unbestimmte Rechtsbegriffe. Es ist zum Beispiel unbestimmt, was genau „Minderungsmaßnahmen“ sind, wann diese „geeignet und verhältnismäßig“ sind und wie über die Geeignetheit der Minderungsmaßnahmen entschieden wird.
- Der BWO lehnt eine einseitige Festlegung auf den Blasenschleier als einzige Erfüllungstechnologie zum Schallschutz ab. Wir setzen uns dafür ein, dass auch alternative Technologien zur Einhaltung der etablierten Schallschutzgrenzwerte zum Einsatz kommen können.

Ansprechpartner:

Manuel Battaglia
Leiter Politik und Regulatorik
Bundesverband der Windparkbetreiber Offshore e.V.
m.battaglia@bwo-offshorewind.de

3.2.23